



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 50/2006

Grundordnung der Universität Konstanz
(Grundordnung 2006)

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

UNIVERSITÄT KONSTANZ Grundordnung der Universität Konstanz (Grundordnung 2006)	Stand: 30.09.2006
--	-------------------

Der Senat der Universität Konstanz hat am 13. Juli 2005 gemäß § 8 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Landeshochschulgesetz (LHG) die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 26. September 2005 eine Stellungnahme gem.

§ 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 LHG abgegeben. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 08. November 2005 , Az.: 31-514.5/25, erteilt.

I. Organe, Gremien und Funktionsträger der Universität

§ 1 Organe

Zentrale Organe der Universität sind:

1. das Rektorat als Vorstand gem. § 16 LHG
2. der Senat
3. der Universitätsrat als Aufsichtsrat gem. § 20 LHG

§ 2 Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Universität. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die das Landeshochschulgesetz oder diese Grundordnung keine andere Zuständigkeit vorsehen. Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
2. die Strategien und grundlegende Angelegenheiten der Internationalen Beziehungen,
3. die Planung der baulichen Entwicklung,
4. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
5. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen gemäß § 13 Abs. 2 LHG,
6. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
7. den Vollzug des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplans,
8. die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Abs. 2 LHG,

9. die Entscheidung über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 LHG,
 10. die Entscheidung über das Körperschaftsvermögen,
 11. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
 12. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Sektionsvorstände können hierzu Vorschläge unterbreiten; das Rektorat ist an diese Vorschläge nicht gebunden,
 13. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit nicht der Universitätsrat nach § 20 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 LHG zuständig ist; der Universitätsrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,
 14. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 12 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)
 15. die Beschlussfassung über Berufungen
 16. die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Satz 3 LHG,
 17. Vorschläge im Hinblick auf Forschung, Lehre und Strukturen, die es den Gremien und Einrichtungen der Universität jederzeit unterbreiten kann (Initiativrecht)
- (2) Dem Rektorat gehören an:
1. der Rektor* (Vorstandsvorsitzender gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 LHG)
 2. der Kanzler (Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 LHG)
 3. drei Prorektoren
- Die Prorektoren sind nebenamtlich tätig. An den Sitzungen des Rektorats nehmen die Dekane (§ 15 Abs. 4 Satz 2 LHG) mit beratender Stimme teil.
- (3) Auf Vorschlag des Rektors legt das Rektorat eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder fest. Im Rahmen der vom Rektor bestimmten Richtlinien erledigen die Mitglieder des Rektorats in ihren Geschäftsbereichen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Zum Geschäftsbereich des Kanzlers gehört die Wirtschafts- und Personalverwaltung.
- (4) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Universitätsrats nach Maßgabe des § 20 Abs. 8 LHG sowie des Senats und seiner Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse. Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Universität teilzunehmen. Dem Rektorat ist auf Verlangen unverzüglich Auskunft über jede Angelegenheit im Bereich der Universität zu geben.

* Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen können alle Bezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

- (5) Das Rektorat hat den Senat und seine beschließenden Ausschüsse sowie den Universitätsrat über alle wichtigen, die Universität und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Der Rektor legt dem Universitätsrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Universität ab; dem Senat erstattet er einen jährlichen Bericht.

§ 3 Rektor

- (1) Der Rektor vertritt die Universität. Er ist Vorsitzender des Rektorats, des Senats und seiner Ausschüsse. Er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen. Hält er Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Organen, Gremien oder Amtsträgern mit Ausnahme des Universitätsrats für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht für vertretbar, so kann er diese beanstanden oder zur erneuten Beratung zurückgeben .
- (2) Der Rektor wirkt über den Dekan darauf hin, dass die Hochschullehrer und sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (3) Der Rektor wahrt die Ordnung in der Universität und übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen.
- (4) Der Rektor ist Beamter auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Universitätsrat. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Tritt der Rektor in den Ruhestand, endet auch seine Amtszeit.
- (5) Zum Rektor kann bestellt werden, wer der Universität hauptberuflich als Professor angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Der Rektor kann während seiner Amtszeit kein anderes Amt in der Universität wahrnehmen.
- (6) Wird ein Professor des Landes Baden-Württemberg Rektor, bleibt das bisherige Beamtenverhältnis bestehen.
- (7) Der Rektor, der dem Ministerpräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen werden soll, wird vom Universitätsrat nach öffentlicher Ausschreibung mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Der Universitätsrat regelt das Verfahren in seiner Geschäftsordnung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit.
- (8) Der Rektor kann vom Universitätsrat nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden.

§ 4 Prorektoren

- (1) Auf Vorschlag des Rektors werden die Prorektoren vom Senat aus den der Universität hauptberuflich angehörenden Professoren mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Universitätsrat mit Stimmenmehrheit.
- (2) Die Amtszeit der Prorektoren beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit des Rektors. Die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Die Prorektoren können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Universität wahrnehmen.
- (3) Der Senat kann auf Vorschlag des Rektors einen Prorektor nach Anhörung des Universitätsrats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

§ 5 Kanzler

- (1) Der Kanzler ist Beamter auf Zeit. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit beträgt sechs bis acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der Wiederernennung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Kanzler muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen anderen Hochschulabschluss haben und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein. Er ist Beauftragter für den Haushalt nach § 9 der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Für die Wahl des Kanzlers hat der Rektor ein Vorschlagsrecht. § 3 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 6 Senat

- (1) Der Senat ist zuständig für die
 1. Bestätigung der Wahl des Rektors und des Kanzlers nach Maßgabe von § 17 Abs. 5 LHG,
 2. Wahl der Prorektoren nach Maßgabe von § 18 Abs.1 LHG,
 3. Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen,
 4. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags oder zum Wirtschaftsplan,
 5. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
 6. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Professuren; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
 7. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen,
 8. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, sowie gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Abs. 6 LHG,

9. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
10. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Sektionen über die Satzungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungssatzungen durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
11. Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren, für die Wahlen sowie über die Eignungsfeststellung, Studienjahreinteilung, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden,
12. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Kunstausübung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben, der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie des Technologietransfers,
13. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen,
14. Erörterung des Jahresberichts des Rektors,
15. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten,
16. die Stellungnahme zur Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Zentren, Forschungsschwerpunkten, Graduiertenkollegs und Nachwuchsgruppen.

Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben.

(2) Dem Senat gehören an:

1. kraft Amtes
 - a) der Rektor als Vorsitzender
 - b) die weiteren Mitglieder des Rektorats
 - c) die Dekane
 - d) die Gleichstellungsbeauftragte
2. auf Grund von Wahlen
 - a) neun Hochschullehrer,
 - b) drei wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - c) drei Studierende bzw. eingeschriebene Doktoranden,
 - d) drei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder vier Jahre.

(3) Die Bestätigung der Wahl von Rektor und Kanzler, die Wahl der Prorektoren, der Beschluss über die Grundordnung, die Erörterung des Jahresberichts des Rektors und des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen in öffentlicher Sitzung.

- (4) Liegen Anträge auf Änderung der Grundordnung vor, führt der Rektor im Vorfeld eine öffentliche Anhörung durch, in der alle Mitglieder der Universität das Recht haben, zur vorgeschlagenen Änderung Stellung zu nehmen.

§ 7 Universitätsrat

- (1) Der Universitätsrat trägt Verantwortung für die Entwicklung der Universität und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. Zu den Aufgaben des Universitätsrat gehören insbesondere:
1. die Wahl des Rektors und des Kanzlers nach Maßgabe von § 17 Abs. 5 LHG und deren Abwahl nach Maßgabe von § 17 Abs.7 LHG,
 2. die Bestätigung der Wahl der Prorektoren nach Maßgabe von § 18 Abs.1 LHG,
 3. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie über die Planung der baulichen Entwicklung,
 4. die Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsvoranschlages oder des Wirtschaftsplans,
 5. die Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 13 Abs. 2 LHG,
 6. die Zustimmung zur Gründung von Unternehmen und Beteiligung an Unternehmen,
 7. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Rektorats über Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung, Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 LHG;
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses bei Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO,
 9. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Abs. 6 LHG; die Zustimmung entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
 10. die Zustimmung zu hochschulübergreifenden Kooperationen und zu Stellungnahmen des Rektorats gegenüber dem Land, die den Bestand, den Standort oder die Aufgabenstruktur der Universität Konstanz betreffen,
 11. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Professuren; die Beschlussfassung kann bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan entfallen,
 12. die Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
 13. die Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen,

14. die Erörterung des Jahresberichts des Rektors und die Entlastung des Rektorats.
15. das Recht, den dafür zuständigen Gremien und Einrichtungen der Universität jederzeit Vorschläge im Hinblick auf Forschung, Lehre, Strukturen, internationale Beziehungen und Technologietransfer zu unterbreiten (Initiativrecht),
- (2) Das Rektorat hat dem Universitätsrat viermal im Jahr im Überblick über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage sowie über finanzielle Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen schriftlich zu berichten. Der Universitätsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Rektorat jederzeit Berichterstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. Die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen kann der Universitätsrat einzelnen Universitätsratsmitglieder oder Sachverständigen übertragen. Ergeben sich Beanstandungen, wirkt der Universitätsrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet der Universitätsrat das Wissenschaftsministerium.
- (3) Dem Universitätsrat gehören sieben Personen an, die nicht Mitglieder der Universität nach § 9 LHG sind, aber nach Möglichkeit einen Bezug zur Universität Konstanz haben. Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Ehrensensoren gelten als Externe. Die Mitglieder werden vom Wissenschaftsminister bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zweimal möglich. Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von vier Jahren.
- (4) Zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats wird ein Ausschuss gebildet, dem zwei Vertreter des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, zwei Vertreter des bisherigen Universitätsrats und ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören. Der Ausschuss erarbeitet einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Ausschuss kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, dann unterbreiten die Ausschussmitglieder des Senats, des bisherigen Universitätsrats und des Landes dem Ausschuss jeweils separate Vorschläge; hierbei haben die Vertreter des Senats für drei Mitglieder sowie die Vertreter des bisherigen Universitätsrats und der Vertreter des Landes für je zwei Mitglieder das Vorschlagsrecht. Der Ausschuss beschließt die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Liste bedarf insgesamt der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie der Zustimmung durch das Land.
- (5) Die Mitglieder des Rektorats, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats mit beratender Stimme teil.
- (6) Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung des Personalausschusses, das Umlaufverfahren und das Eilentscheidungsrecht des Vorsitzenden geregelt ist.

§ 8 Vertretung der Studierenden

- (1) Über Aufgaben nach § 2 Abs. 3 LHG beschließt der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Der Allgemeine Studierendenausschuss nimmt zugleich die fachbereichsübergreifenden Studienangelegenheiten der Studierenden wahr und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.

Ihm gehören stimmberechtigt die studentischen Senatoren sowie diejenigen zehn Studierenden an, auf die nach dem Ergebnis der Senatswahl die nächsten zehn Sitze entfallen würden.

- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Beschlüsse werden vom Rektorat vollzogen.
- (3) Die Amtszeit der Studierenden bzw. eingeschriebenen Doktoranden in den Gremien sowie im AStA beträgt ein Jahr.

§ 9 Ausschuss für Forschungsfragen

- (1) Der Senat bildet einen ständigen beratenden Ausschuss für Forschungsfragen. Der Ausschuss berät das Rektorat und den Senat in allen Fragen der Förderung und Entwicklung des Forschungsprofils der Universität. Er ist insbesondere zuständig für die Begutachtung interner Forschungsprojektanträge, und er erarbeitet Förderempfehlungen, insbesondere für den wissenschaftlichen Nachwuchs, an das Rektorat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Dem Ausschuss für Forschungsfragen gehören an:
 1. kraft Amtes
 - a) der Prorektor, zu dessen Geschäftsbereich die Forschungsangelegenheiten gehören, als Vorsitzender,
 - b) die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme,
 - c) der Kanzler,
 - d) der Referent für Forschungsfragen mit beratender Stimme,
 2. auf Grund von Wahlen
 - a) sechs Hochschullehrer,
 - b) drei wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 - c) ein Studierender bzw. eingeschriebener Doktorand.

Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder zwei Jahre.

- (3) Der Vorsitzende kann jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 10 Ausschuss für Lehre und Weiterbildung

- (1) Der Senat bildet einen ständigen beratenden Ausschuss für Lehre und Weiterbildung. Der Ausschuss berät das Rektorat und den Senat in allen Fragen der Lehre und der Entwicklung des Lehrprofils der Universität. Er ist insbesondere befasst mit Empfehlungen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. Der Ausschuss für Lehre und Weiterbildung ist zuständig für die Begutachtung von Lehrprojekten. Er entwickelt allgemeine Richtlinien für die Evaluierung der Lehre und des Studiums. Er erarbeitet Empfehlungen zur Verteilung der laufenden und der projektbezogenen Mittel für die Lehre an das Rektorat. Er wirkt mit bei der Konzeptionierung des Weiterbildungsangebots der Universität Konstanz. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Dem Ausschuss für Lehre und Weiterbildung gehören an:

1. kraft Amtes

- a) der Prorektor, zu dessen Geschäftsbereich die Lehrangelegenheiten gehören, als Vorsitzender,
- b) die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme,
- c) der Kanzler,
- d) der Referent für Lehrfragen mit beratender Stimme,
- e) der Leiter des Auslandsreferats mit beratender Stimme.

2. auf Grund von Wahlen

- a) sechs Hochschullehrer,
- b) drei wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- c) drei Studierende bzw. eingeschriebene Doktoranden.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder zwei Jahre.

(3) Der Vorsitzende kann jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 11 Ausschuss für Kommunikation und Information

(1) Der Senat bildet einen ständigen beratenden Ausschuss für Kommunikation und Information. Der Ausschuss für Kommunikation und Information berät das Rektorat und den Senat in Angelegenheiten der Informationsinfrastruktur (Bibliothek, elektronische Kommunikation, Nachrichtentechnik und Archive). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Dem Ausschuss für Kommunikation und Information gehören an:

1. kraft Amtes

- a) der Rektor als Vorsitzender oder ein von ihm ständig beauftragter Prorektor,
- b) der Kanzler,
- c) der Leiter der Universitätsbibliothek,
- d) der Leiter des Rechenzentrums,
- e) die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme,

2. auf Grund von Wahlen

- a) vier Hochschullehrer,
- b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Lehrkräfte für besonderen Aufgaben,
- c) zwei Studierende bzw. eingeschriebene Doktoranden.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder zwei Jahre.

(3) Der Vorsitzende kann jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsrat

- (1) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Stellvertretung regelt der Gleichstellungsplan.
- (2) Der Senat richtet einen beratenden Gleichstellungsrat ein, der auf die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile an der Universität Konstanz hinwirkt.
- (3) Dem Gleichstellungsrat gehören an:
 - a) zwei Professorinnen, in der Regel die Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin,
 - b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - c) zwei Studentinnen bzw. eingeschriebene Doktorandinnen .

§ 13 Mitglieder der Universität

- (1) Mitglieder der Universität sind die in § 9 Abs. 1 LHG genannten Personen. Die nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktoranden sind in Organe und Gremien wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Professoren scheiden mit der Entpflichtung oder mit Beginn des Ruhestandes aus Ämtern der Selbstverwaltung aus; sie führen die Geschäfte bis zur Bestellung oder Wahl eines Nachfolgers weiter.
- (3) Den entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren stehen die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

II. Gliederung der Universität

§ 14 Grundeinheiten der Universität

- (1) Die Universität gliedert sich in
 1. die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion
 2. die Geisteswissenschaftliche Sektion
 3. die Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion
- (2) Die in § 15 Abs. 3 und 5 LHG vorgesehene weitere Untergliederung führt die Bezeichnung Fachbereich.
- (3) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion umfasst die Fachbereiche
 1. Mathematik und Statistik
 2. Informatik und Informationswissenschaft
 3. Physik

4. Chemie
 5. Biologie
 6. Psychologie
- (4) Die Geisteswissenschaftliche Sektion umfasst die Fachbereiche
1. Philosophie
 2. Geschichte und Soziologie
 3. Literaturwissenschaft
 4. Sprachwissenschaft
- (5) Die Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion umfasst die Fachbereiche
1. Rechtswissenschaft
 2. Wirtschaftswissenschaften
 3. Politik- und Verwaltungswissenschaft

§ 15 Sektionen/Sektionsrat

- (1) Die Sektion ist die organisatorische Grundeinheit der Universität; sie erfüllt in ihrem Bereich die Aufgaben der Universität. Die Sektion koordiniert die Erfüllung der Aufgaben der Fachbereiche in Lehre, Studium und Forschung.
- (2) Der Sektionsrat berät in allen Angelegenheiten der Sektion von grundsätzlicher Bedeutung. Der Sektionsrat
1. stimmt den Struktur- und Entwicklungsplänen der Sektion zu,
 2. stimmt der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Sektion zu,
 3. stimmt den Studien- und Prüfungsordnungen der Sektion zu,
 4. bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben Studienkommissionen,
 5. beschließt über den Vorschlag der Berufungskommission und leitet ihn dem Rektorat zu.
- (3) Dem Sektionsrat gehören an
1. kraft Amtes
 - a) Die Mitglieder des Sektionsvorstands
 - b) die Fachbereichssprecher, die nicht dem Sektionsvorstand angehören
 - c) die Sektionsgleichstellungsbeauftragte als Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Stimme
 2. auf Grund von Wahlen
 - a) ein Hochschullehrer aus jedem Fachbereich
 - b) drei wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- c) ein Studierender bzw. eingeschriebener Doktorand aus jedem Fachbereich
 - d) ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
- (4) Es wird ein Ausschuss des Sektionsrats (Fachschaft) gebildet. Die Fachschaft nimmt Studienangelegenheiten der Studierenden bzw. eingeschriebenen Doktoranden und Aufgaben nach § 2 Abs. 3 LHG auf Sektionsebene wahr. Ihr gehören sechs Mitglieder an:
1. die nach Absatz 3 Nr. 2c gewählten Studierenden bzw. eingeschriebenen Doktoranden,
 2. gegebenenfalls die Studierenden bzw. eingeschriebenen Doktoranden, die bei der Wahl zum Sektionsrat die meisten Stimmen erhalten haben
- Die Fachschaften bilden einen Fachschaftratsrat gem. § 25 Abs. 4 LHG.

§ 16 Sektionsvorstand

- (1) Der Sektionsvorstand leitet die Sektion. Er ist für alle Angelegenheiten der Sektion zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Er bestimmt nach Anhörung des Sektionsrats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Sektion. Der Sektionsvorstand führt im Rahmen der Aufgaben der Sektion die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Sektion zugeordnet sind (§ 15 Abs. 7 LHG). Er ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Sektion für Forschung und Lehre sowie für den Technologietransfer zugewiesenen Mittel verantwortlich. Der Sektionsvorstand unterrichtet den Sektionsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Im Rahmen der von Universitätsrat und Rektorat getroffenen Festlegungen ist der Sektionsvorstand darüber hinaus insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Sektion,
 2. die Aufstellung des Entwurfs für die Feinaufteilung der Mittel der Sektion,
 3. die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat der Sektion zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 LHG,
 4. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professuren,
 5. die Evaluationsangelegenheiten nach § 5 LHG.
- (2) Dem Sektionsvorstand gehören an
1. der Dekan,
 2. ein Fachbereichssprecher als Stellvertreter des Dekans,
 3. zwei Fachbereichssprecher als Prodekane,
 4. ein Studiendekan.
- (3) An den Sitzungen des Sektionsvorstands nehmen die Fachbereichssprecher der Sektion soweit sie nicht dem Sektionsvorstand angehören mit beratender Stimme teil.

- (4) Der Dekan vertritt die Sektion. Er ist Vorsitzender des Sektionsvorstands und des Sektionsrats. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 17 Studienkommissionen

- (1) Der Sektionsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben Studienkommissionen, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen einer Mitglied des Sektionsrats sein soll, angehören. Der Sektionsvorstand bestimmt über die Zuständigkeit der Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Sektionen entscheidet bei sektionsübergreifenden Studienkommissionen das Rektorat. Den Vorsitz einer Studienkommission führt der Studiendekan. Bei sektionsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das Rektorat, welcher Studiendekan den Vorsitz führt.
- (2) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß § 5 LHG unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken. Zur Erfüllung dieses Zweckes haben sie insbesondere
1. Vorschläge für neue Studien- und Prüfungsordnungen sowie Studienpläne zu erarbeiten,
 2. auf eine verstärkte Zusammenarbeit der Fachbereiche in der Lehre hinzuwirken, auch über die Grenzen der Sektionen hinaus,
 3. neue interdisziplinäre Studiengänge anzuregen und bei deren Konzeption mitzuwirken,
 4. festzustellen, ob im jeweiligen Studiengang ein ordnungsgemäßes Lehrangebot gewährleistet ist,
 5. einen ständigen Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang einzusetzen,
 6. regelmäßig einen Bericht über die Entwicklung von Lehre, Studium und Prüfungen zu erstellen,
 7. an Verfahren zur Bewertung und Verbesserung der Lehre und des Studiums mitzuwirken.
- (3) Zusammen mit dem Beschluss über die Einrichtung entscheidet der Sektionsrat über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Studienkommission. Die Zusammensetzung der Studienkommission neben dem Vorsitzenden erfolgt in der Regel im Verhältnis 4:1:4 (Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Lehrkräfte für besonderen Aufgaben, Studierende bzw. eingeschriebene Doktoranden). Die Studienkommission kann in Einzelfällen sachkundige Personen mit Stimmrecht (Kooptation) hinzuziehen.

§ 18 Fachbereich/Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat berät die Sektion und bereitet deren Entscheidungen vor. Er erarbeitet die Entwürfe des fachbereichsbezogenen Teils des Struktur- und Entwicklungsplans der Sektion, der fachbereichsbezogenen Prüfungsordnungen sowie des Lehrprogramms des Fachbereichs und nimmt Stellung zu
1. dem Struktur- und Entwicklungsplan der Sektion,
 2. der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Sektion,
 3. den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
 4. den Vorschlägen der Studienkommissionen für neue Studienpläne, Studien- und Prüfungsordnungen,
 5. den von den Studienkommissionen angeregten neuen Studiengängen,

In den Fällen von Satz 4 Nr. 3-5 entfällt die Stellungnahme, soweit der Fachbereich nicht betroffen ist.

- (2) Dem Fachbereichsrat gehören an
1. kraft Amtes
 - a) der Fachbereichssprecher,
 - b) der/die Studiendekan/e.
 2. auf Grund von Wahlen
 - a) sechs Hochschullehrer,
 - b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 - c) zwei Studierende bzw. eingeschriebene Doktoranden
 - d) ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

Umfasst ein Fachbereich weniger als acht Professuren, so beträgt das Verhältnis der Wahlmitglieder im Fachbereichsrat 3:1:1:1.

- (3) Die nach Abs. 2 Nr. 2 c gewählten Studierenden und ihre Stellvertreter bilden einen studentischen Ausschuss des Fachbereichsrats. Der Ausschuss nimmt Studienangelegenheiten der Studierenden und Aufgaben nach § 2 Abs. 3 LHG auf Fachbereichsebene wahr.

§ 19 Fachbereichssprecher

- (1) Der Fachbereichssprecher vertritt den Fachbereich. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrats.
- (2) Der Fachbereichssprecher wird vom Fachbereichsrat aus den dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt werden.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Konstanz vom 10. September 2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2004 vom 10. September 2004) außer Kraft.

Konstanz, 30. September 2006

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

Rektor